

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Rudolf Stark, Dr. Helmut Günther und Michael Kreißl betreffend das Wiener Stadtwerke - Umstrukturierungsgesetz, eingebracht zu Post 2 der Tagesordnung der Sitzung des Wiener Landtages am 18. Dezember 1998.

Im Rahmen des Wiener Stadtwerke - Umstrukturierungsgesetzes wird unter Artikel III die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert. § 71 (3) 4a überträgt den Bürgermeister die Bestellung des Direktors der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen.

Bisher war für diese Bestellungen der Stadtsenat zuständig. Damit wird ohne Zusammenhang mit der Stadtwerke Umstrukturierung und somit ohne anlaßbezogene Notwendigkeit eine bedeutende Kompetenzänderung vollzogen. Für die Ausschaltung des Stadtsenates sind keine sachlich begründeten Argumente anzuführen.

Die offensichtlich als störend empfundene Kontrolle und Mitsprache der im Stadtsenat vertretenen Oppositionsparteien wird somit bei wichtigen Entscheidungen mit legislativen Mitteln ausgeschaltet.

Zur Sicherung demokratischer Mitbestimmungs- und Kontrollrechte stellen die gefertigten Landtagsabgeordneten daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs.2 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der § 71 (3) 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) wird um folgenden Punkt c erweitert:
„c) die Bestellung des Direktors der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen, auf Antrag des Magistratsdirektors.“

Der § 71 (3) 4 a) der Wiener Stadtverfassung (WStV) wird ersatzlos gestrichen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

ABGELEHNT

Handwritten signatures and notes: "2158/LAT/98", "Günther", "Kreißl", "Stark", "Magistratsdirektor", "Kreißl".